



# KONKORDATSKOMMISSION BETREFFEND DIE SICHERHEITS- UNTERNEHMEN (DIE KONKORDATSKOMMISSION)



## Richtlinie

vom 28. Mai 2009

betreffend das Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen  
(allgemeine Richtlinie)

---

## DIE KONKORDATSKOMMISSION

gestützt auf Artikel 28 des Konkordats vom 18. Oktober 1996 über die  
Sicherheitsunternehmen (das Konkordat; KSU)

beschliesst

folgende RICHTLINIE:

### 1. GELTUNGSBEREICH

#### 1.1 Ad Art. 4 Abs. 1 KSU (sachlicher Geltungsbereich)

Der sachliche Geltungsbereich muss in mehreren Punkten präzisiert werden.

1.1.1 Wird die Tätigkeit nebenamtlich ausgeübt, so ist der Beschäftigungsgrad nicht massgebend. Das Konkordat findet in sachlicher Hinsicht Anwendung, sobald das Sicherheitspersonal eine Tätigkeit nach Artikel 4 des Konkordats ausübt.

1.1.2 Die einfache Tatsache, in einem Raum zu verbleiben, um diesen zu bewachen, stellt eine dem Konkordat unterstellte Tätigkeit dar. In terminologischer Hinsicht bedeutet bewachen: an einem Ort verbleiben, um diesen zu überwachen, um Personen oder Objekte zu verteidigen.

1.1.3 Die Eintrittskontrolle bei Gaststätten oder Veranstaltungen ist eine Tätigkeit, die in den Geltungsbereich des Konkordats fällt, wenn die Kontrolle an einem Schlüsselpunkt erfolgt, an dem die Leute vorbeimüssen, und die Betroffenen die Möglichkeit haben, unerwünschte Personen am Eintritt zu hindern, den Eintritt zu sperren oder nicht zugelassene Personen zurückzuweisen. Hingegen gehört die Ticketausgabe, sitzend, hinter einer geschlossenen Theke (Billetthäuschen), selbst nicht zu einer dem Konkordat unterstellten Tätigkeit.

Die Kontrolle der Beförderungsausweise (vgl. Personenbeförderungsgesetz, PBG), welche von einem beauftragten Unternehmen durchgeführt wird, fällt in den Geltungsbereich des Konkordats, wenn die kontrollierenden Personen die Möglichkeit

haben, unerwünschte Personen am Eintritt zu hindern, die Ausgänge zu sperren, Personen ohne Beförderungsausweis zurückzuweisen oder die Sicherheit der Passagiere zu gewährleisten. Im Bereich der Übertragung von Sicherheitsaufgaben in öffentlichen Verkehrsmitteln an Sicherheitsunternehmen bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vorbehalten<sup>1</sup>.

- 1.1.4 Der Transport und die Vernichtung von vertraulichen Dokumenten sind keine dem Konkordat unterstellte Tätigkeiten, es sei denn, diese Handlungen finden unter Begleitung spezieller Sicherheitsmassnahmen (Sicherheitstransportfahrzeug, bewaffnetes Personal usw. statt.
- 1.1.5 Die Sicherheitsunternehmen, die in den Kantonen, die dies bewilligen, die Aufgabe haben, auf öffentlichem oder privatem Grund Parkkontrollen durchzuführen und unerlaubtes Parkieren anzuzeigen, sind dem Konkordat unterstellt.
- 1.1.6 Die "Stewards", d. h. das Sicherheitspersonal von Eishallen, Stadien und anderen Sportveranstaltungen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind dem Konkordat, ungeachtet ihrer Bezeichnung, nur dann unterstellt, wenn es die Konkordatskantone in Anwendung von Artikel 5 Abs. 3 Bst. a des Konkordats vorsehen. Nicht unter das Konkordat fallen einfache Platzanweisungen für Zuschauer ohne das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen<sup>1</sup>.
- 1.1.7 Personen, die sich hinsichtlich der Zielsetzungen oder der Interventionsorte mit der Ausbildung, mit dem Briefing oder Debriefing von Sicherheitspersonal befassen oder die beauftragt sind, an Ort und Stelle die Überwachung zu organisieren (Wahl der Örtlichkeiten, Platzierung des Sicherheitspersonals, Koordination bei Interventionen), üben eine dem Konkordat unterstellte Tätigkeit aus und bedürfen folglich einer Bewilligung.
- 1.1.8 Dasselbe gilt für Personen, die eine Ausbildung absolvieren, oder die sich als Praktikanten im Interventionsbereich aufhalten.
- 1.1.9 Hingegen gehört die Tätigkeit als Sicherheitsberater oder die in den Räumlichkeiten des Unternehmens vorgenommene Planung der Einsätze nicht zu den nach Konkordat bewilligungspflichtigen Tätigkeiten. Als Sicherheitsberater wird betrachtet, wer berufsmässig Projekte in Zusammenhang mit der Sicherheit oder Sicherheitskonzepte erstellt. Dem Konkordat ebenfalls nicht unterstellt ist die rein kommerzielle Kundenwerbung.
- 1.1.10 Die Überwachung von Skipisten, die aus Gründen der Unfallverhütung und für die Sicherheit der Skifahrer erfolgt, ist dem Konkordat nicht unterstellt. Hingegen ist die Überwachung der Liftbenützer zur Vermeidung eines betrügerischen Missbrauchs dieser Installationen, beispielsweise auf dem Start- oder Ankunfts Gelände des Lifts, dem Konkordat unterstellt (vgl. Ziff. 1.1.3 oben).
- 1.1.11 Der Wachdienst zur Verhinderung von Diebstählen (z. B. Ladendiebstahl) in Geschäften ist ebenfalls dem Konkordat unterstellt<sup>1</sup>.
- 1.1.12 Unternehmen, die Reinigungsarbeiten ausführen, unterstehen dem Konkordat, wenn ihr Auftrag neben der eigentlichen Reinigung ausdrücklich auch Überwachungs- und Kontrollaufgaben (z. B. Kontrolle abgeschlossener Türen) umfasst<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

## 1.2 Ad Art. 4 Abs. 2 KSU (persönlicher Geltungsbereich)

- 1.2.1 Eingangs ist zu betonen, dass die Entrichtung oder Nichtentrichtung eines Entgelts oder einer Kostenentschädigung oder die Tatsache, dass die Überwachung oder der Schutz sich auf öffentlichen oder privaten Grund bezieht, keine ausschlaggebenden Kriterien dafür sind, ob eine Tätigkeit dem Konkordat unterstellt ist oder nicht.
- 1.2.2 Grundsätzlich fallen in den Geltungsbereich des Konkordats nur Sicherheitsunternehmen, die mit ihrem Personal für Dritte Sicherheitsleistungen im Sinne von Artikel 4 des Konkordats erbringen. Angesprochen sind nur die auf Auftrag hin erbrachten Leistungen. Personen, die eine Sicherheitstätigkeit für einen Dritten im Rahmen ihres Arbeitsvertrages ausüben, sind dem Konkordat nicht unterstellt (vgl. den Hinweis in Artikel 5 Abs. 1 KSU), es sei denn, sie unterstehen Artikel 5 Abs. 1 des Konkordats.

Das Kriterium dafür, ob eine Tätigkeit nach Artikel 4 dem Konkordat unterstellt ist oder nicht, ist somit das Bestehen eines Auftragsverhältnisses zwischen dem Anbieter und dem Empfänger der Sicherheitsleistung. Der Auftrag kennzeichnet sich durch die weitgehende Eigenständigkeit des Beauftragten in der Erfüllung dieses Auftrags und durch das Fehlen einer diesbezüglichen Kontrolle und präziser Weisungen des Organisations.

Hervorzuheben ist, dass, wer einem Dritten im Auftragsverhältnis eine Sicherheitsleistung anbietet, selber Angestellte unter Arbeitsvertrag haben kann. Er bedarf daher nicht nur einer Betriebsbewilligung (Art. 8 KSU), sondern auch einer Bewilligung für die Anstellung jedes einzelnen Mitglieds des Sicherheitspersonals (individuelle Akkreditierung des Personals, Art. 9 KSU).

- 1.2.3 Dem Konkordat grundsätzlich nicht unterstellt (mit Ausnahme der Fälle nach Art. 5 Abs. 1 KSU)<sup>1</sup> sind Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal nur für die (natürliche oder juristische) Person, von der es angestellt wurde, wahrgenommen werden (Sicherheitspersonal). Der Grund für diese Ausnahme ist im erläuternden Bericht zum Konkordat (Verantwortlichkeit des Arbeitgebers, häufiger Personalwechsel) (vgl. erläuternder Bericht, ad Art. 5) dargelegt.

Das Merkmal für diesen Ausschluss ist verbunden mit dem Bestehen eines Arbeitsvertrages zwischen dem Empfänger und dem Erbringer der Sicherheitsleistung. In der Praxis wird es jedoch oftmals schwierig sein, zwischen Arbeitsvertrag und Auftrag zu unterscheiden. Auch könnten gar fiktive Arbeitsverträge vorgelegt werden, um der Bewilligungspflicht zu entgehen.

Ob ein Arbeitsvertrag, beispielsweise ein Teilzeitarbeitsvertrag (oder ein Auftrag) besteht, kann durch folgende Indizien belegt werden:

### Arbeitsvertrag

- Abhängigkeitsverhältnis
- stets gegen Entlohnung
- Dauer des Verhältnisses + der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber seine gesamte Zeit zu widmen

### Auftrag

- der Beauftragte arbeitet in eigener Verantwortung
- grundsätzlich unentgeltlich (Kostenentschädigung)
- jederzeit kündbar

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

- Sozialbeiträge (AHV usw.) die ausser bei einem geringen Lohn für eine Nebenbeschäftigung (ab 1.1.13: Fr. 2300.– pro Jahr) zu entrichten sind (vgl. Art. 34d AHVV; SR 831.101)

1.2.4 Die Mitglieder einer juristischen Person, die Schutz- und Überwachungsaufgaben für diese ausführen, unterstehen nicht dem Konkordat. Die Mitglieder eines Fanklubs, die für einen Sportklub oder einen Eigentümer dem Konkordat unterstellte Aufgaben ausführen, unterstehen dem Konkordat, ausser wenn sie mit Arbeitsvertrag angestellt sind, dem Komitee angehören oder Gesellschafter des Sportklubs sind.

1.2.5 Zurverfügungstellung (im Auftragsverhältnis) von Angestellten im Arbeitsverhältnis, die nicht dem Konkordat unterstehen, durch Unternehmen oder Gesellschaften<sup>1</sup>.

Tätigkeiten, die im Arbeitsverhältnis erfolgen, sind dem Konkordat in der Regel nur dann nicht unterstellt, wenn sie einzig für den Arbeitgeber erbracht werden. Wird Sicherheitspersonal aussenstehenden Dritten, ob unentgeltlich oder nicht, zur Verfügung gestellt, so untersteht dies dem Konkordat.

In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die juristische Person oder der betreffende Unternehmensleiter über sein Personal nebenamtlich Sicherheitstätigkeiten ausübt. Folglich wird die für das Unternehmen verantwortliche Person oder, bei einer juristischen Person, deren bezeichneter Vertreter, einer Bewilligung bedürfen (Art. 7 und 8 KSU), ebenso wie der Angestellte selber, da er als Mitglied des Sicherheitspersonals gilt (vgl. Art. 9 KSU). Die für das Unternehmen verantwortliche Person wird die Konkordatsprüfung ablegen müssen.

Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft oder ein Verein aussenstehenden Dritten Mitglieder zur Verfügung stellt, damit diese im Auftragsverhältnis Sicherheitsleistungen erbringen<sup>1</sup>. Als Beispiel dafür können die Hundeklubs (in der Regel sind es Vereine) genannt werden, welche ihre Mitglieder mit deren Hunden zur Verfügung stellen, um Veranstaltungen von Dritten, die ihr Verein nicht selber organisiert hat, zu überwachen.

1.2.6 Beispiele von Angestellten im Arbeitsverhältnis, die eine Sicherheitsaufgabe erfüllen

Folgende Personen unterstehen beispielsweise nicht dem Konkordat<sup>1</sup>:

- a) Mitglieder des internen Überwachungsdienstes von Geschäfts- oder Industrieunternehmen, die nicht unter Artikel 5 Abs. 1 und 2 KSU fallen<sup>1</sup>;
- b) der Überwachungsdienst von Sport- oder Kulturveranstaltungen, welcher sich aus Mitgliedern des betreffenden Klubs oder der betreffenden Gesellschaft (aktive oder passive Gesellschafter, Ehrenmitglieder, usw.) zusammensetzt;
- c) (angestellte) Leibwächter.

Hingegen sind dem Konkordat beispielsweise folgende Personen unterstellt: ehrenamtlich tätige Dritte, welche die Sicherheit von Veranstaltungen gewährleisten, aber nicht Mitglieder der Organisation der Veranstaltung sind, und die mit dieser nicht durch Arbeitsvertrag verbunden sind (vgl. Ziff. 1.3.1). Dasselbe gilt für die "Stewards", sofern es die Konkordatskantone vorsehen (vgl. Ziff. 1.1.6 oben).

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

### 1.2.7 Einzureichende Bescheinigungen

Auf Verlangen der Behörde sind die für die Rechtfertigung der Ausnahmen von Artikel 4 Abs. 2 des Konkordats (Bestehen eines Arbeitsvertrages) notwendigen Bescheinigungen einzureichen. Es handelt sich dabei namentlich um folgende Dokumente:

- eine Kopie des Vertrages (schriftlicher Arbeitsvertrag)
- eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Lohn des Angestellten (ob AHV-pflichtig oder nicht) und über die Dauer des Vertrages
- eine Bestätigung des betreffenden Mitglieds des Sicherheitspersonals hinsichtlich dieser Angaben
- eine Kopie des (vom Arbeitgeber ausgefüllten) amtlichen Formulars, welches die AHV-Beiträge und die Löhne sowie Name und Adresse der Ausgleichskasse ausweist
- eine Bestätigung der Ausgleichskasse über den Anschluss des Sicherheitsunternehmens an die Kasse sowie für den Umstand, dass das Unternehmen mit der Bezahlung der Beiträge nicht im Rückstand ist (mit den Namen der betreffenden Sicherheitsangestellten)
- eine Kopie des Klubzugehörigkeitsausweises (Mitgliederkarte) oder einer Quittung für die Beitragszahlung
- eine Kopie der Bescheinigung der Zugehörigkeit der Person zum Organisationskomitee

### 1.3 Ad Art. 5 Abs. 1 und 2 KSU (Erweiterung des Konkordats)

In einer besonderen Richtlinie sind die Tätigkeiten nach Artikel 5 Abs. 1 und 2 des Konkordats geregelt, also Schutz- und Überwachungsaufgaben, die vom Personal eines Arbeitgebers im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in öffentlichen Gaststätten und Geschäften wahrgenommen werden<sup>1</sup>.

### 1.4 Ad Art. 6 Bst. a KSU (Definition des Sicherheitsunternehmens)

#### 1.4.1 Unter Sicherheitsunternehmen versteht sich jedes Unternehmen, ungeachtet seiner juristischen Form, ob es Personal beschäftigt oder nicht, das im Auftragsverhältnis eine diesem Konkordat unterstellte Tätigkeit ausübt (vgl. Art. 6 Bst. a KSU).

Der Begriff eines Unternehmens deckt jede Rechtseinheit ab, ob sie juristische Person ist oder nicht, die haupt- oder nebenamtlich für Dritte im Auftragsverhältnis Tätigkeiten nach dem Konkordat ausübt, ungeachtet dessen, ob sie hierfür Personal beschäftigt oder nicht. Das Konkordat soll somit nicht nur Anwendung auf Personen finden, die Sicherheitstätigkeiten berufsmässig ausüben (vgl. erläuternder Bericht zum Konkordat, ad Art. 4).

In diesem Sinne deckt der Begriff des Unternehmens auch die Vereine nach den Artikeln 60 ff. ZGB ab, welche Dritten eine Sicherheitsleistung anbieten, ob diese Vereine nun einen erwerbsmässigen Zweck verfolgen oder nicht.

Das Konkordat findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ihren Sitz im einem Nichtkonkordatskanton oder im Ausland haben. Wenn diese Unternehmen ihre Tätigkeit in einem Konkordatskanton freiberuflich ausüben, so unterstehen sie dem Artikel 10 des Konkordats. Für die übrigen Schweizer sind die Bestimmungen des BGBM anwendbar, während für Agenturen mit Sitz in einem Land der Europäischen Union (Freiberuflichkeit) oder für Zweigstellen solcher Agenturen, die in den

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

Konkordatskantone ihren Sitz haben (Niederlassungsfreiheit) das Personenfreizügigkeitsabkommen gilt.

1.4.2 Das Sicherheitsunternehmen muss in einem der Konkordatskantone einen tatsächlichen Sitz, mit Büros und Räumlichkeiten, haben. Eine einfache Handynummer oder eine "Briefkastenadresse" reicht nicht aus.

#### 1.5 **Ad Art. 6 Bst. a<sup>bis</sup> und 7 Abs. 3 KSU (Definition des Unternehmensverantwortlichen)**

1.5.1 Der Begriff des Unternehmensverantwortlichen wird im Konkordat definiert (vgl. Art. 6 Bst. a<sup>bis</sup> KSU)<sup>1</sup>.

1.5.2 a) Die für das Sicherheitsunternehmen verantwortliche Person muss klar die Befugnis haben, das Unternehmen gegenüber Dritten (Angestellten, Kunden, der Polizei, der Verwaltung usw.) zu vertreten und es gegenüber diesen Personen zu verpflichten. Gemeint sind mindestens folgende Handlungen<sup>1</sup>:

- Unterzeichnung von Anstellungsverträgen (≠ Anstellungsverhandlungen)<sup>1</sup>;
- Unterzeichnung von konkordatsrechtlichen Bewilligungsgesuchen<sup>1</sup>;
- Vertretung des Unternehmens gegenüber den Behörden<sup>1</sup>;
- Unterzeichnung von Aufträgen<sup>1</sup>;
- Zugriff auf die Konten<sup>1</sup>.

b) Ein Unternehmensverantwortlicher muss Zugriff auf die Konten haben und jederzeit in der Lage sein, seine Verantwortlichkeiten wahrzunehmen (vgl. Art. 7 Abs. 3 KSU). Er muss an mindestens 3 Tagen pro Woche im Dienst oder in den Räumlichkeiten des Unternehmens anwesend und die restliche Zeit erreichbar sein<sup>1</sup>.

c) Der Vertreter des Unternehmens muss einzelunterschriftsberechtigt sein. Eine Kollektivunterschrift zu zweien ist möglich, soweit keine Einzelzeichnungsberechtigung besteht (vgl. Art. 7 Abs. 3 KSU)<sup>1</sup>.

#### 1.6 **Ad Art. 6 Bst. b KSU (Definition des Sicherheitspersonals)**

1.6.1 Unter Sicherheitspersonal versteht man jede natürliche Person, die als Mitglied eines Sicherheitsunternehmens, wie es in dieser Richtlinie definiert ist, beauftragt ist, Tätigkeiten nach Artikel 4 Abs. 1 des Konkordats haupt- oder nebenamtlich entgeltlich oder unentgeltlich auszuüben.

Zu betonen ist, dass eine Person volljährig sein muss, um eine Sicherheitstätigkeit auszuüben. Ausserdem existiert in diesem Beruf die Stellung von Lernenden nicht, da kein entsprechender eidgenössischer Fähigkeitsausweis erlangt werden kann.

Diese Definition umfasst beispielsweise:

- die Mitglieder von Alarmzentralen, die regelmässig oder nicht als Betreiber dieser Anlagen arbeiten;
- der Verantwortliche und die Mitglieder des Personals von Sicherheitsunternehmen mit Sitz in Nichtkonkordatskantonen, die Aufträge im Sinne von Artikel 4 des Konkordats in den Konkordatskantonen ausführen;

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

- die Beförderer von Gütern oder Wertsachen (vertrauliche Dokumente, Schmuckgegenstände usw.), ungeachtet ihrer Funktion im Rahmen des Transports (Chauffeur, Begleiter usw.);
- Sicherheitspersonal, das "auf Probe" angestellt ist (Beobachter, Praktikanten usw.).

1.6.2 Die Weitergabe von Tätigkeiten, die dem Konkordat unterliegen, ist in einer Spezialrichtlinie geregelt.

1.6.3 Ein Mitglied des Sicherheitspersonals darf für mehr als ein Sicherheitsunternehmen tätig sein. Pro Unternehmen ist eine separate Bewilligung erforderlich.

1.6.4 Mitglieder von Sicherheitspersonal dürfen keine Aufträge auf eigene Rechnung und als Selbständigerwerbende ausführen.

## **1.7 Ad Art. 6 Bst. c KSU (Zweigstellenleiter)**

1.7.1 Unter Leiter einer Zweigstelle im Sinne des Konkordats versteht sich diejenige Person, die für einen vom Sicherheitsunternehmen geografisch dezentralisierten Tätigkeitssektor verantwortlich ist, sofern sie über umfassende Kompetenzen in der Leitung dieses Sektors (Weisungsbefugnis, lokale Öffentlichkeitsarbeit, Kontrollbefugnis usw.) und in der Führung und Anstellung der ihr unterstellten Mitarbeiter verfügt (vgl. Art. 6 Bst. c des Konkordats).

Zweigstellenleiter sind beispielsweise die Regional- und Segmentleiter von Securitas und Protectas.

1.7.2 Das Bestehen von "organisatorischen oder funktionellen" Zweigstellen ist im weiteren Sinne zulässig (je nach Unternehmensstruktur dezentralisierter Tätigkeitssektor) (z. B.: Verantwortliche für Personalwesen, Veranstaltungen, Ausbildung usw.).

## **2. BEWILLIGUNGEN**

### **2.1 Ad Art. 7 KSU (Grundsätze)**

2.1.1 Die Bewilligung für den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens wird dem gesuchstellenden Unternehmen erteilt, sofern der Verantwortliche die Bedingungen von Artikel 8 des Konkordats erfüllt.

2.1.2 Der Begriff der juristischen Person wird durch Bundesrecht bestimmt. Als juristische Personen gelten demnach: der Verein, die Aktiengesellschaft, die Genossenschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Kommanditaktiengesellschaft.

Die Pflicht zur Bestimmung eines Unternehmensverantwortlichen gilt auch für die übrigen Personengruppen (Art. 8 KSU schreibt vor, dass ein Verantwortlicher persönliche Voraussetzungen erfüllt, und dass somit eine solche Person bezeichnet wird). Diese Personengruppen können unterschiedlich ausgestaltet sein (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft).

2.1.3 Bei "Einpersonenunternehmen" ist der Unternehmensleiter der Verantwortliche des Unternehmens.

2.1.4 Eine Person kann gleichzeitig Inhaberin von Betriebsbewilligungen für höchstens 2 verschiedene Sicherheitsunternehmen oder Inhaberin einer Betriebsbewilligung für ein Sicherheitsunternehmen und Leiterin einer Zweigstelle eines anderen Unter-

nehmens sein<sup>1</sup>, wenn erwiesen ist, dass sie fähig ist, diese zwei Einheiten gleichzeitig zu führen und ihre Verantwortlichkeiten zuverlässig wahrzunehmen (vgl. Art. 7 Abs. 3 KSU: Ausschliessen von "Stroh Männern"). Die Behörde wird ihren Entscheid auf der Grundlage aller von der betreffenden Person eingereichten notwendigen Dokumente treffen.

Die Person hat die Prüfung nicht erneut abzulegen, ausser über den kantonalen Teil, wenn dieser noch nicht geprüft wurde (für den Fall, dass die Unternehmen ihren Sitz in zwei verschiedenen Kantonen haben). Wenn die Umstände zeigen, dass die Person, die bereits im Besitz einer Bewilligung ist, nicht mehr die verlangten Kenntnisse aufweist (z. B. wenn Administrativmassnahmen angeordnet werden mussten), so kann die Behörde sie verpflichten, die gesamte Prüfung abzulegen.

- 2.1.5 Eine Person kann gleichzeitig Inhaberin einer Betriebsbewilligung und Leiterin einer Zweigstelle ein und desselben Unternehmens mit Sitz im gleichen Kanton oder in einem anderen Kanton sein, wenn erwiesen ist, dass sie fähig ist, das Unternehmen und die Zweigstelle gleichzeitig zu leiten (vgl. Art. 7 Abs. 3 KSU).

In diesem Fall ist die Betriebsbewilligung ausreichend, und es wird eine Bescheinigung in diesem Sinne ausgestellt. Die betroffene Person muss aber auch die kantonale Prüfung desjenigen Kantons, in dem die Zweigstelle ihren Sitz hat, ablegen.

## 2.2 Ad Art. 8 Abs. 1 Bst. c und ad Art. 9 Abs. 1 Bst. c KSU (Bedingung in Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit und dem Fehlen von definitiven Verlustscheinen)

- 2.2.1 Als ein Begriff des eidgenössischen Rechts setzt die Zahlungsunfähigkeit das dauernde Unvermögen des Schuldners voraus, seine Gläubiger zu befriedigen; der Beweis hierfür kann auf irgendeine Weise geleistet werden (vgl. BGE 68 II 177 = Jdt 1942 I 565). Zahlungsunfähigkeit besteht beispielsweise dann, wenn gegen den Schuldner trotz Zahlungsvereinbarungen mit einzelnen Gläubigern weitere fruchtlose Pfändungen für Schuldbeträge von mehreren Tausend Franken bestehen und dieser nicht in der Lage ist, seine Schulden zu tilgen (vgl. ATA GE 444/2005).

- 2.2.2 Die Existenz von definitiven Verlustscheinen stellt für sich selber einen Grund für die Verweigerung der Bewilligung dar. Es wird jedoch ausnahmsweise zugelassen, dass die Behörde im Rahmen einer Erneuerung der Bewilligung für ein Mitglied des Sicherheitspersonals auf das Gesuch eintritt, wenn diese Person sich verpflichtet, alle Verlustscheine zu begleichen und realistische Vereinbarungen mit ihren Gläubigern für die relativ kurzfristige (innert weniger als einem Jahr zu tätige) Rückzahlung all ihrer Schulden vorlegt. Der Entscheid über die Erneuerung der Bewilligung muss eine Auflage enthalten, welche die Überprüfung dieser Verpflichtungen ermöglicht (vgl. Ziff. 2.10.1 weiter unten).

Für die Unternehmensleiter wird hingegen keine Ausnahme zugelassen.

## 2.3 Ad Art. 8 Abs. 1 Bst. d und ad Art. 9 Abs. 1 Bst. d KSU (Bedingung der Ehrenhaftigkeit)

- 2.3.1 Die Bedingung der Ehrenhaftigkeit ist in einer Spezialrichtlinie behandelt, die von einem Vademekum begleitet wird (Darlegung des Einflusses, den strafbare Handlungen oder das Vorhandensein oder der ernsthafte Verdacht von

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014



Drogenabhängigkeit oder psychischen Störungen auf das Bestehen der Ehrenhaftigkeit haben können).

### 2.3.2 Ausländische Bescheinigungen

Bescheinigungen über die Handlungsfähigkeit (Fehlen von vormundschaftlichen Massnahmen, Urteilsfähigkeit usw.) französischer Staatsangehöriger werden durch das "Tribunal de Grande Instance" des Heimatorts (Bescheinigungen des Vormundschaftsgerichts) ausgestellt. Alternativ dazu kann der Bewilligungsanwärter eine vollständige Kopie des Geburtsscheins, die beim Bürgermeisteramt des Geburtsorts eingeholt werden kann, vorlegen; dieses Dokument enthält im Falle einer Beschränkung der Handlungsfähigkeit einen entsprechenden Vermerk.

Das Ausstellen des Strafregisterauszuges Nr. 2 für französische Staatsangehörige durch die französischen Behörden ist in einem besonderen Verfahren geregelt (in Frankreich über das Bundesamt für Justiz einzureichendes Gesuch der zuständigen Behörde).

## 2.4 Ad Art. 8 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 KSU (Prüfung)

2.4.1 Die Prüfung über die Kenntnisse der für Sicherheitsunternehmen anwendbaren Gesetzgebung ist in einer – veröffentlichten – Spezialrichtlinie geregelt.

2.4.2 Wenn die Prüfung einmal erfolgreich abgelegt worden ist, gilt dies für immer, es sei denn, die zuständige Behörde entscheide anders (z. B. wenn die Gesetzgebung geändert wird oder die Umstände zeigen, dass die betroffene Person nicht mehr über die notwendigen Kenntnisse verfügt) (vgl. Art. 12a Abs. 4 KSU).

## 2.5 Ad Art. 9 Abs. 1 Bst. a und b KSU (Aufenthaltsbewilligung für das Sicherheitspersonal / Minderjährige)

2.5.1 Die Unterbrechung eines Aufenthaltes in der Schweiz, um sich ins Ausland zu begeben, beispielsweise um einen Militärdienst zu absolvieren, hat keinen Einfluss auf die Dauer der in Artikel 9 Abs. 1 Bst. a des Konkordats vorgesehenen Frist von zwei Jahren.

2.5.2 Personen unter 18 Jahren dürfen in keinem Fall eine dem Konkordat unterstellte Tätigkeit ausüben (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. b des Konkordats).

## 2.6 Ad Art. 10 KSU (Ausübungsbewilligung)

2.6.1 Die in Artikel 10 des Konkordats vorgesehenen Bewilligungsgesuche müssen von Sicherheitsunternehmen mit Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets eingereicht werden. Die zuständige Behörde muss sich über den rechtlichen Bestand der Unternehmen versichern<sup>1</sup>. Dazu muss sie von ihnen ein Exemplar der nachgeführten Statuten und einen neueren Handelsregisterauszug einfordern, welche belegen sollen, dass das Unternehmen auch tatsächlich existiert.

2.6.2 Je nach Umständen kann die Behörde von den Gesuchstellern auch namentlich folgende Unterlagen und Dokumente verlangen:

a) eine Kopie der Arbeitsverträge der Mitglieder des Sicherheitspersonals;

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

- b) eine Kopie des (ausgefüllten) amtlichen Formulars, das die AHV-Beiträge und die Löhne bescheinigt sowie Name und Adresse der Ausgleichskasse;
- c) eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Anschluss des Sicherheitsunternehmens an die Kasse (und den Umstand, dass dieses Unternehmen mit der Bezahlung der Beiträge nicht in Rückstand ist, sowie die Namen der betreffenden Sicherheitsangestellten);
- d) eine Kopie der mit Kunden ausserhalb des Konkordatsbereiches abgeschlossenen Aufträge.

2.6.3 Die Behörde kann bei der Behörde, die die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche überprüft, die notwendigen Auskünfte einholen.

2.6.4 Die persönlichen Bewilligungen, die in Anwendung des Konkordats der KKJPD vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen erteilt werden, gelten als gleichwertig und erfordern kein Gesuch nach Artikel 10 des Konkordats. Es sei daran erinnert, dass die betreffende Person entweder von einem Sicherheitsunternehmen angestellt sein oder, wenn es sich um einen Unternehmensleiter mit eigener Bewilligung handelt, auf eigenen Namen und eigene Rechnung tätig sein muss<sup>1</sup>.

2.6.5 Die Leiter von Unternehmen, die ihre Tätigkeit ausschliesslich oder grösstenteils im Konkordatsgebiet ausüben, müssen die Anforderungen von Artikel 8 Abs. 1 des Konkordats erfüllen. Die zuständige Behörde überprüft auch, ob das Unternehmen existiert und nicht in Konkurs geraten ist<sup>1</sup>.

Die Behörde führt eine Untersuchung durch und erlässt eine Verfügung, in der festgehalten wird, dass der Unternehmensleiter die Konkordatsprüfung ablegen muss.

Die Prüfung der Unternehmensleiter ist in der Richtlinie betreffend die Prüfung über die Kenntnisse der auf die Sicherheitsunternehmen anwendbaren Gesetzgebung geregelt<sup>1</sup>.

2.6.6 Wenn ein Unternehmen, dessen Sicherheitspersonal über eine Bewilligung gemäss Artikel 10 KSU verfügt, seinen Sitz in einen Konkordatskanton verlegt oder dort eine Zweigstelle gründet, so gelten die ausgestellten Bewilligungen bis zu ihrem Ablaufdatum. Es kann erneut eine Ehrenhaftigkeitskontrolle des bereits bewilligten Personals durchgeführt werden und der Unternehmensleiter muss die Konkordatsprüfung bestehen. Zudem muss der Leiter eine Bewilligung nach Artikel 8 KSU erhalten<sup>1</sup>.

2.6.7 Für den Kanton Waadt: Für den Betrieb einer Zentrale, bei der im Kanton Waadt ausgelöste Alarme eintreffen, muss eine Spezialbewilligung der Konkordatsbehörde des Kantons Waadt eingeholt werden; diese ist namentlich geknüpft an die Bedingung, dass die konkordatsrechtliche Prüfung, namentlich über den waadtländischen kantonalen Teil, erfolgreich abgelegt wurde (Anwendungsfall von Art. 3 des Konkordats).

2.6.8 Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen bleiben vorbehalten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

## 2.7 **Ad Art. 10a KSU (Bewilligung für den Einsatz von Hunden)**

2.7.1 Die Bewilligung für den Einsatz von Hunden ist in einer veröffentlichten Spezialrichtlinie geregelt.

2.7.2 Die kantonalen Gesetzgebungen über die Hundepolizei bleiben vorbehalten.

## 2.8 **Ad Art. 10b KSU (Verfahren)**

2.8.1 Die Sicherheitsunternehmen reichen ihre Gesuche mittels der hierfür vorgesehenen und ihnen zur Verfügung stehenden konkordatsrechtlichen Formulare ein.

2.8.2 Die Fotos (zwei an der Zahl), welche für die Ausstellung des konkordatsrechtlichen Ausweises eingereicht werden müssen, haben die vom Bund für Identitätsausweise festgelegten Merkmale aufzuweisen.

Die gelieferten Fotos, die diese Merkmale nicht aufweisen, werden dem Gesuchsteller zurückgesandt.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Verfahren, welche eine Bildaufnahme beim Sitz der Behörde vorsehen.

2.8.3 Grundsätzlich darf ein Sicherheitsunternehmen seine Tätigkeit erst ausüben, wenn eine formelle Bewilligung dafür vorliegt. Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

a) Ein Unternehmensleiter verlässt seine Stelle: Das Unternehmen muss unverzüglich einen (provisorisch dafür) Verantwortlichen bezeichnen und die Vorkehrungen in Zusammenhang mit Artikel 8 des Konkordats treffen. Unter dieser Bedingung kann das Unternehmen während der Dauer des Verfahrens, das in der Regel nicht länger als 3 Monate dauern sollte, seine Tätigkeit fortführen.

b) Ein Sicherheitsunternehmen wird zusammen mit dem Verantwortlichen und dem gesamten oder einem Teil des Sicherheitspersonals von einem anderen Unternehmen "übernommen". Das alte Unternehmen kann mit dem Sicherheitspersonal in seiner Tätigkeit weiterfahren, sofern es unverzüglich die Vorkehrungen für die Erteilung der mit dem neuen Unternehmen zusammenhängenden Bewilligungen trifft.

c) Ein Sicherheitsunternehmen verlegt seinen Sitz in einen anderen Konkordatskanton. Es muss dies vorgängig den zuständigen Behörden der zwei betroffenen Kantone melden.

2.8.4 Wenn ein Gesuchsteller weniger als zehn Jahre an seinem gegenwärtigen Wohnort lebt, so muss die zuständige Behörde die notwendigen Auskünfte und Dokumente ebenfalls bei den ehemaligen Wohnorten im Ausland oder in den anderen Kantonen einholen.

2.8.5 Was die mit dem Gesuch um Erteilung einer konkordatsrechtlichen Bewilligung einreichenden Dokumente anbelangt, müssen diese für alle dem Gesuch während 10 Jahren vorangegangenen Wohnsitze gültig sein. Wenn die gesuchstellende Person weniger als drei Monate vor der Einreichung des Gesuchs den Wohnsitz gewechselt hat, so ist das Vorlegen von Dokumenten bezüglich ihres neuen Wohnsitzes nicht erforderlich.

2.8.6. Gesuchsteller mit Wohnsitz im Ausland müssen die Behörden über alle ihre Vorstrafen im Ausland informieren, selbst über jene, die keinen Eintrag in Strafregistern zur Folge haben<sup>1</sup>.

2.8.7 Die für die Behandlung eines Gesuches für die Anstellung eines Zweigstellenleiters zuständige Behörde ist die Behörde des Kantons, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, ausser bei gegenteiligen Absprachen zwischen dieser Behörde und der Behörde am Sitz der Zweigstelle. Die Gesuche um Bewilligung für die Anstellung von Sicherheitspersonal der Zweigstelle werden von der zuständigen Behörde am Sitz des Unternehmens behandelt.

2.8.8 Die zuständige Behörde kann die Behandlung eines Gesuches suspendieren, wenn das Sicherheitsunternehmen die für eine oder mehrere bereits ausgestellte Bewilligungen geschuldeten Gebühren noch nicht bezahlt hat. Sie kann die erteilten Bewilligungen widerrufen, wenn die diesbezüglichen Gebühren nicht bezahlt werden (vgl. Ziff. 2.11.3 Bst. a weiter unten).

Die Suspendierung ist auch als vorsorgliche Massnahme (Art. 13 Abs. 4 KSU) möglich, wenn das sich Sicherheitsunternehmen weigert, der Behörde in einem Verwaltungsverfahren gegen das Unternehmen Auskunft zu geben und damit gegen Artikel 10b Abs. 1 KSU verstösst. Dies stellt einen schwerwiegenden Verstoss gegen das Konkordat dar<sup>1</sup>.

2.8.9 Die zuständige Behörde kann die Bezahlung der Gebühren auch vor Ausstellung der Bewilligung verlangen (vgl. Art. 10b Abs. 5 KSU)<sup>1</sup>.

## 2.9 **Ad Art. 11 KSU (Meldungen)**

2.9.1 Zusätzlich zu den in Artikel 11 des Konkordats vorgesehenen Meldungen müssen die Sicherheitsunternehmen der Behörde auf den hierfür vorgesehenen Formularen Folgendes mitteilen:

- a) die Aufgabe der Tätigkeit des Verantwortlichen oder eines Mitglieds des Personals des Unternehmens (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. a KSU). Die Weggangsmeldung muss innert den unter Ziffer 2.9.2 weiter unten vorgesehenen Fristen erfolgen.
- b) den Verlust, den Diebstahl oder die Zerstörung oder Beschädigung des Legitimationsausweises. Diese Meldung muss unverzüglich erfolgen.
- c) die Bestandesaufnahme der Hunde (Tabelle) entsprechend der Spezialrichtlinie betreffend die Bewilligungen für Hunde. Diese Information muss bei der Behörde zu Beginn des Jahres eintreffen oder anlässlich jeder Änderung des Hundebestandes des Unternehmens.

2.9.2 Die Weggangsmeldung (vgl. Ziff. 2.9.1 Bst. a oben) muss übermittelt werden :

- vor dem Weggang, jedoch nicht eher als einen Monat im Voraus
- innert Monatsfrist nach dem Weggang. Sie hat zusammen mit dem konkordatsrechtlichen Ausweis oder dem Mitteilungsformular für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung des Ausweises samt Beilagen zu erfolgen (vgl. Ziff. 2.9.1 Bst. b oben).

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

2.9.3 Die Sicherheitsunternehmen haben die Behörde ausserdem über Strafverfahren gegen ihre Angestellten zu informieren, von denen sie Kenntnis haben.

## **2.10 Ad Art. 12 und 12a KSU (Gültigkeit der Entscheide / Erneuerung)**

2.10.1 Je nach Umständen kann die zuständige Behörde den Bewilligungs- oder Erneuerungsentscheid mit Auflagen versehen, welche die Einhaltung der Bestimmungen des Konkordats sowie seiner Richtlinien und ihrer Anwendungsbestimmungen sicherstellen<sup>1</sup>.

Die Behörde kann beispielsweise nach freiem Ermessen:

- a) vorsehen, dass die Situation des Betroffenen hinsichtlich von Betreibungen regelmässig, z. B. alle 6 Monate, geprüft wird (bei Erneuerung der Bewilligung, wenn gegen den Betroffenen Betreibungen laufen, ohne dass er zahlungsunfähig ist);
- b) eine zeitlich oder räumlich beschränkte Bewilligung vorsehen (z. B. wenn die Behörde Zweifel darüber hegt, ob die Person, der eine Bewilligung ausgestellt wurde, tatsächlich der Unternehmensleiter ist, oder wenn das Verhalten oder das Vorleben des Gesuchstellers dies rechtfertigen);
- c) die Person, der eine Bewilligung ausgestellt wurde, zur Auskunft verpflichten (z. B. Arztzeugnisse usw.);
- d) die Person, der eine Bewilligung ausgestellt wurde, zur Auskunft über laufende Strafverfahren verpflichten;
- e) die Person, der eine Bewilligung ausgestellt wurde, verpflichten, sich einem Verfahren zu unterziehen (z. B.: Abstrich für die Abklärung einer Abhängigkeit, Verkehrskundeunterricht usw.);
- f) das Sicherheitsunternehmen im Bewilligungsentscheid dazu verpflichten, den bestandenen Test der Vorausbildung vorzulegen (der Test muss in den 3 Monaten nach dem Ausstelldatum der Anstellungsbewilligung abgelegt und bestanden werden)<sup>1</sup>.
- g) das Sicherheitsunternehmen im Erneuerungsentscheid dazu verpflichten, den Test der Vorausbildung vorzulegen, der in den 3 Monaten vor oder nach dem Datum der Bewilligungserneuerung bestanden wurde<sup>1</sup>.

2.10.2 Die Gesuche für eine zeitweilige Bewilligung in Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem Anlass müssen spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung oder dem Anlass zusammen mit den notwendigen Unterlagen eingereicht werden (vgl. Art. 12a Abs. 3 KSU). Ansonsten tritt die zuständige Behörde auf das Gesuch nicht ein.

2.10.3 Die Bedingungen für die Erneuerung der Bewilligungen sind in den Artikeln 8, 9, 10 und 10a des Konkordats aufgelistet (vgl. auch die diesbezüglichen Bestimmungen dieser Richtlinie).

Die Erneuerung der Bewilligung muss namentlich verweigert werden:

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

- a) jener Person, die schuldhaft ihren konkordatsrechtlichen Ausweis nicht zurückerstattet hat;
- b) jener Person, die in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Konkordats oder seine Ausführungsbestimmungen verstossen hat (vgl. Ziff. 2.11.2 und 2.11.3 weiter unten).

2.10.4 Das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung muss mindestens 2 Monate vor Ablauf der Bewilligung eingereicht werden (vgl. Art. 12a Abs. 2 KSU). Ansonsten kann die Behörde nicht darauf eintreten; Straf- oder Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten<sup>1</sup>.

## **2.11 Ad Art. 13 des Konkordats (Verwaltungsmassnahmen)**

2.11.1 Die Behörde muss unverzüglich ein Administrativverfahren nach Artikel 13 des Konkordats eröffnen, sobald sie Kenntnis von Tatsachen hat, die eine Massnahme zur Folge haben können. Die zuständige Behörde verfügt hinsichtlich Art und Ausmass der Verwaltungsmassnahmen über einen grossen Ermessensspielraum, wobei die Grundsätze des Willkürverbots und der Verhältnismässigkeit beachtet werden müssen.

2.11.2 Als Verstösse gegen Bestimmungen des Konkordats (vgl. Art. 13 Abs. 2 KSU) werden beispielsweise folgende Umstände betrachtet:

- a) die Beschäftigung von Sicherheitspersonal trotz fehlender Bewilligung;
- b) Verstösse gegen spezifische Bestimmungen des Konkordats oder seiner Richtlinien, welche Verpflichtungen beinhalten;
- c) eine negative Einstellung und mangelnder Respekt gegenüber den zuständigen Behörden und den Polizeikorps (der Kantone und Gemeinden) (vgl. Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 KSU)<sup>1</sup>;
- d) der Verstoss gegen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeit und Sozialversicherungen (z.B. Verletzung der Verpflichtung des Arbeitgebers hinsichtlich Beitragszahlung und Anmeldung im Bereich der AHV);
- e) Verstösse gegen den am 4. September 2003 zwischen dem Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen (VSSU) und der Gewerkschaft Verkauf Handel Transport Lebensmittel (VHTL) abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag für die private Sicherheitsdienstleistungsbranche (vgl. Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 2004 und die späteren Beschlüsse, welche diese Vereinbarung unter gewissen Bedingungen für die gesamte Schweiz obligatorisch erklären).

2.11.3 Als Verstösse gegen die kantonalen Ausführungsbestimmungen gelten beispielsweise:

- a) die Nichtbezahlung von Gebühren;
- b) ein Verstoss gegen kantonale Bestimmungen im Bereich der Alarme;
- c) ein Verstoss gegen kantonale polizeiliche Bestimmungen;

---

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

- 2.11.4 Es obliegt den Kantonen, den Tarif der im Konkordat vorgesehenen Verwaltungsbussen für Verstösse gegen rein administrative Bestimmungen durch Unternehmensleiter oder Sicherheitspersonal festzulegen. Die Bussen haben je nach Praxis der Kantone entweder rein präventiven (Verhinderung einer weiteren Verletzung der administrativen Pflichten) oder eher repressiven Charakter<sup>1</sup>.
- 2.11.5 Die zuständigen Behörden können auf die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens verzichten und nur einen Verweis ohne Entscheidungswirkung aussprechen<sup>1</sup>.

## **2.12 Ad Art. 14a KSU (Kontrollen)**

- 2.12.1 Kontrollen der Unternehmensräumlichkeiten sind nur möglich, wenn ein Verwaltungsverfahren eröffnet wurde (vgl. kantonales Verfahrensrecht) oder bei dringendem Verdacht auf Verstösse gegen wichtige Konkordatsbestimmungen oder kantonale Bestimmungen (z. B. unbewilligte Einstellung von Personal, Verletzung von Regeln betreffend die Sozialversicherungen usw.)<sup>1</sup>.

## **3. PFLICHTEN DER SICHERHEITSUNTERNEHMEN UND DES SICHERHEITSPERSONALS**

### **3.1. Ad art. 15a des Konkordats (Weiterbildung)**

- 3.1.1 Die Weiterbildung des Sicherheitspersonals bildet Gegenstand einer – veröffentlichten - Spezialrichtlinie.

### **3.2 Ad Art. 15b KSU (Weitergabe von Tätigkeiten)**

Die Weitergabe von Tätigkeiten, die diesem Konkordat unterstellt sind, ist in einer Spezialrichtlinie geregelt<sup>1</sup>.

### **3.3 Ad Art. 18 des Konkordats (Legitimationsausweise)**

- 3.3.1 Wenn ein Mitglied des Sicherheitspersonals, ein Zweigstellenleiter oder der Unternehmensverantwortliche seine Tätigkeit aufgibt, so ist es Sache des Unternehmensverantwortlichen, der zuständigen Behörde den konkordatsrechtlichen Ausweis zurückzugeben. Er hat diese auch unverzüglich zu informieren, wenn der Ausweis verloren gegangen ist oder gestohlen oder zerstört wurde (vgl. Ziff. 2.9 oben).

Wird der Ausweis nicht zurückerstattet, so trifft die Behörde folgende Massnahmen:

- a) Mahnung an das Unternehmen, den Ausweis innert kurzer Frist zurückzugeben, gegebenenfalls, ausführliche Erklärungen über den Verlust oder den Diebstahl des Ausweises zu liefern. Die Mahnung hat mit einem Hinweis gemäss Artikel 292 StGB einherzugehen;
- b) Wenn die Behörde erachtet, dass der Ausweis schuldhaft nicht zurückerstattet wurde, so
  - teilt sie dem Leiter des Unternehmens oder dem Mitglied des Sicherheitspersonals mit, dass inskünftig keinerlei Bewilligung mehr ausgestellt werden wird;
  - zeigt sie den Fall beim Strafrichter an (vgl. Art. 292 StGB oder Art. 22 Abs. 1 Bst. d CES);
  - verhängt sie gegebenenfalls eine administrative Busse.

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014

- c) In jedem Fall kann die zuständige Behörde je nach kantonal geltendem Verfahren und wenn nötig die Polizei beauftragen, die Mahnung zu vollziehen, indem sie beim Betroffenen eine Hausdurchsuchung vornimmt;
  - d) Wenn die betroffene Person der Behörde ihren konkordatsrechtlichen Ausweis schuldhaft nicht abgeliefert hat, so tritt die Behörde auf ein Gesuch für eine neue Bewilligung, beziehungsweise die Erneuerung der Bewilligung nicht ein (vgl. Ziff. 2.10.3).
- 3.3.2 Die weiter oben vorgesehenen Vorschriften sind hinsichtlich der Rückerstattung der konkordatsrechtlichen Ausweise durch den Unternehmensleiter oder ein Mitglied des Sicherheitspersonals im Falle eines Widerrufs einer Betriebsbewilligung analog anwendbar.
- 3.3.3 Der Inhaber des Ausweises darf diesen nur im Rahmen der Aufträge des Sicherheitsunternehmens verwenden, die auf dem Aufweis aufgeführt sind. Jeder Missbrauch hat Verwaltungsmassnahmen zur Folge<sup>1</sup>.

#### **4. AUFHEBUNG UND INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie hebt die Richtlinie vom 3. Juni 2004 betreffend den Geltungsbereich und die im Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vorgesehenen Bewilligungen auf.

Sie wird veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

#### **5. ÄNDERUNGEN vom 5. März 2014**

Die Änderungen dieser Richtlinien vom 6. März 2014 treten am 1. April 2014 in Kraft.

Der Präsident:

Erwin Jutzet  
Staatsrat

Der Sekretär:

B. Rey  
Juristischer Berater

Beilage erwähnt

---

<sup>1</sup> Wortlaut gemäss Beschluss der Konkordatskommission vom 6. März 2014